

Angers 39 (deu)

ES BEGINNT EINE SICHERHEIT¹

Ich², nämlich der Soundso. Da ja bekannt ist, dass ein Mann namens Soundso vor³ einigen Tagen geklagt hat⁴, als er sagte, dass [einer] in sein Haus eingebrochen sei und seine Habe fortgeschafft habe⁵. Deshalb hat derselbe Soundso [demjenigen] auferlegt, dass er in der Kirche des heiligen Soundso mit soundsovielen Männern schwören sollte⁶.

Aber besorgte⁷ Männer guten Leumunds⁸ brachten sie dazu, diese Dinge [untereinander] auszusöhnen⁹. Und infolge dessen hatte ich ein Einsehen und habe denselben in gar keiner Weise für schuldig befunden. Man einigte sich, dass meine Hand darüber etwas ausfertigen sollte.

Dies tat ich so auch, damit ich wirklich niemals gegen dieselben irgendeine Klage oder Forderung erheben darf¹⁰, sondern Du sollst, so wie ich es versprochen habe, ruhig und sicher leben. Und falls ich selbst oder irgendjemand anders gegen dies hier Widerstand leisten will, muss er soundsoviele *solidi* bezahlen und dieses Schreiben, das von meiner Hand bestätigt wurde, soll fest bestehen bleiben.

¹ Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

² Der Text der Formel schwankt zwischen der ersten und dritten Person. Offenbar wurden die entsprechenden Formulierungen aus einer Vorlage mit dritter Person Singular entnommen und nicht angepasst.

³ Bei *et quia* scheint es sich um einen Füllpartikel ohne Gehalt zu handeln. Möglicherweise wurde hier eine Standardformulierung nicht richtig eingepasst.

⁴ Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten vor Gericht. Dort äußerten sie sich in Rede und Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den endgültigen Beweis – zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungseid – konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, Untersuchungen, S. 14-16 und 69-73; H. Vollrath, Herrschaft und Genossenschaft, S. 61-64; I. Wood, Disputes, S. 10f.; P. Fouracre, Placita, S. 24f. und 34-41; P. S. Barnwell, The early Frankish mallus; O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 691-731. In Angers scheint der Graf für Kapitalverbrechen wie Mord zuständig gewesen zu sein. Fragen um Dienstbarkeit und (Grund-)eigentum wurden hingegen vor einem Abt verhandelt, mindere Fälle wie Diebstahl oder Schädigung von Vieh wiederum vor einem *agens* oder *praepositus*.

⁵ Das römische Recht sah bei Diebstahl Strafen in Höhe des doppelten oder vierfachen Wertes des Diebesgutes vor. Die fränkischen Leges sahen für den handhaften (auf frischer Tat ertappten) Dieb den Tod vor, für den nicht handhaften Dieb Bußzahlungen neben dem Wertersatz. Eine Unterscheidung zwischen Diebstahl und Raub entfiel dagegen im fränkischen Recht. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 433-436; H.-R. Hagemann, Verbrechenkatalog, S. 49-72; H.-R. Hagemann, Vom Diebstahl, S. 2-12 und 20; G. Köbler, Eigentumsdelikte, S. 565.

⁶ Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid; I. Wood, Disputes, S. 14-18; für O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen. Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen oder durch den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben

scheint. Vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid, S. 58-62; Ph. Depreux, La prestation de serment, S. 521-532.

⁷ K. Zeumer, *Formulae*, S. 17 schlägt für *metuantes* die Lesart *mediantes* vor, wahrscheinlicher scheint jedoch die Ableitung aus der Variante *metuare* für *metuere* „besorgt sein“, denn in diesem Sinne wird *meduantis* als Variante von *metuantes* auch in Angers 41 gebraucht: *Meduantis casus umani fragilitatis corpore* „Weil wir den Verfall der menschlichen Gebrechlichkeit am Körper fürchten“.

⁸ Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, *Die boni homines*; T. Szabó, *Zur Geschichte der boni homines*.

⁹ Zu außergerichtlichen Konfliktlösungen vgl. P. S. Barnwell, *The early Frankish mallus*, S. 239f.; P. Geary, *Extra-judicial means*, insb. S. 595-601.

¹⁰ Der Aussteller der *securitas* sichert dem Empfänger zu, künftig auf Klagen zu verzichten. In der Handschrift sind hier mehrfach die Bezüge vertauscht worden (*manus sua, non debias*). Entweder handelt es sich dabei um Kopierfehler oder bereits im ursprünglichen Dokument wurden bestimmte Versatzstücke und Standardformulierungen nicht richtig in den neuen Zusammenhang eingepasst.